

Erläuterungen

Zu Punkt 1: Personalien

Eintritt in Personalvorsorge / Stiftung

Obligatorisch zu versichernde Personen gemäss BVG sind ab Diensteintritt zu versichern, es sei denn, das Arbeitsverhältnis sei auf max. 3 Monate befristet. Wird über 3 Monate hinaus eine Verlängerung vereinbart (befristet oder unbefristet), so beginnt die Unterstellung unter die Versicherung an dem Tag, an welchem die Verlängerung vereinbart wurde (Achtung: Die Probezeit gilt nicht als befristetes Arbeitsverhältnis).

Verheiratet seit / in eingetragener Partnerschaft seit

Um den gesetzlichen Erfordernissen (Art. 22 FZG Ehescheidung) zu genügen, ist das genaue Datum der Heirat /eingetragenen Partnerschaft anzugeben.

Zu Punkt 2: Gesundheitszustand

Als nicht voll arbeitsfähig gilt eine Person, die bei Versicherungsbeginn aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben muss,

- Taggelder infolge Krankheit oder Unfall bezieht,
- bei einer staatlichen Invalidenversicherung angemeldet ist,
- eine Rente wegen vollständiger oder teilweiser Invalidität bezieht,
- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend voll beschäftigt werden kann.

Alle übrigen Personen gelten als voll arbeitsfähig.

Zu Punkt 3: Lohnangaben

Bei unterjährigem Eintritt ist der auf ein ganzes Jahr hochgerechnete AHV-Lohn (Monatslohn x 12 bzw. x 13) zu melden. Der koordinierte bzw. versicherte Lohn wird durch die FUTURA Vorsorge ermittelt.

Zu Punkt 4: Erklärung über weitere Vorsorgeverhältnisse

Die zu versichernde Person muss jede ihrer Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse informieren. Falls die Frage bejaht wird, nimmt die FUTURA Vorsorge bei der zu versichernden Person allenfalls nähere Abklärungen vor.

Zu Punkt 5: Freizügigkeitsleistung

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung muss aufgrund ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht sowohl der zu versichernden Person als auch der neuen Vorsorgeeinrichtung eine detaillierte Austrittsabrechnung zustellen.

Die zu versichernde Person ist gesetzlich verpflichtet, alle vorhandenen Mittel in die neue Vorsorgeeinrichtung einzubringen. Dies umfasst auch Austrittsleistungen, welche bei einer anerkannten Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung) deponiert sind.

Wir bitten Sie, uns die vollständige Adresse der bisherigen Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, damit wir die Freizügigkeitsleistung einfordern können.

Abkürzungen

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Invalidenversicherung
MV	Militärversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
FZG	Freizügigkeitsgesetz